

## Verantwortungsethik als Herausforderung der Philosophie in der modernen Welt

*Elisabeth Ströker*  
*Universität zu Köln*

---

La ética de la responsabilidad se presenta hoy como una "nueva" ética en la época de la ciencia y de la técnica, en oposición a la ética del deber tradicional. Su ventaja es que en el concepto de responsabilidad pueden distinguirse varios miembros relacionados: un sujeto de responsabilidad (individual o colectivo), un estado-de-cosas y sus consecuencias respecto del cual responder, y una instancia de responsabilidad respecto a la cual el sujeto debe dar cuenta. Mas la ética de la responsabilidad sólo puede ser efectiva si es que ella reasume momentos de determinación de la ética tradicional de los deberes, notablemente alejados de ella.

"The Ethics of Responsibility as a Challenge to Philosophy in the Modern World". The ethics of responsibility presents itself today as a "new" ethics in the age of science and technology, against traditional ethics of duties. Its advantage is that, in the notion of responsibility, several related members may be distinguished: a subject of responsibility (individual or collective), a state-of-affairs and its consequences to respond to, and an instance of responsibility regarding which the subject is accountable. Yet the ethics of responsibility can only be effective if it reassumes determinations of the traditional ethics of duties, quite severed from it.

---

Der Begriff der Verantwortung hat nicht zufällig seit geraumer Zeit Hochkonjunktur in der öffentlichen Diskussion. Insbesondere dort, wo es um politische und ökonomische Belange sowie nicht zuletzt um grundsätzliche Probleme in Wissenschaft und Technik geht, spielt er eine maßgebliche Rolle, sowohl in den Fragestellungen als auch in den schwierigen Prozessen von Entscheidungsfindung. Auch ist „Verantwortung“ längst zu einem Leitwort für die Common-Sense-Moral geworden —und hier wie dort in dem Maße mehr, wie sie die Rede von „Pflichten“ in den Hintergrund hat treten lassen. Die Verdrängung des Pflichtbegriffs als eines Schlüsselbegriffs der traditionellen philosophischen Ethik geschah nicht nur beiläufig. Verantwortungsethik stellt sich als *neue* Ethik dar mit dem Anspruch, die moralischen Fragen, wie sie heute insbesondere unsere grundlegend durch Wissenschaft und Technik bestimmte Zivilisation weltweit aufwirft, nicht nur besser lösbar, sondern vorab schon besser als nach voraufgegangenen Konzeptionen philosophischer Ethik formulierbar zu machen.

Dem soll im folgenden ein wenig genauer nachgegangen werden. Dabei wird aber auch zu erwägen sein, ob die Probleme so, wie sie die Verantwortungsethik vorfindet, nicht auch Sachlagen verdankt werden, deren philosophische Bestandsaufnahme und angemessene Analyse gar nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, sondern für die sie die Hilfe der Wissenschafts- und Technikphilosophie in Anspruch nehmen muß.

Doch auch die praktische Philosophie zeigt als Traditionshintergrund vor der erst seit etwa zwei Jahrzehnten virulent gewordenen Verantwortungsproblematik auffällige Lücken. Ursprünglich hat der Begriff der Verantwortung der Rechtssphäre angehört. Für sein Verständnis zentral war der Gedanke der Zurechnung von persönlicher Schuld und Haftung. Ebenfalls hat er unter anderen Bezeichnungen und Umschreibungen in der jüdischen und christlichen Religion Glaubensüberzeugungen grundlegend geprägt. Von dort her gelangte er auch in die Philosophie des Mittelalters, ohne daß er jedoch damit

schon Aufnahme in diejenige klassische philosophische Disziplin gefunden hätte, die seit Platon und Aristoteles als Ethik auf ihren geistesgeschichtlichen Weg gebracht worden ist. Denkwürdigerweise ist in den mannigfachen moraltheoretischen Lehren, die kontinuierlich die Geschichte der praktischen Philosophie bestimmt haben, der Begriff der Verantwortung so weitgehend ausgespart worden, daß er in ihren Reflexionen sittlicher Tugenden und Werthaltungen, Einstellungen und Maximen weder deskriptiv noch normativ eine Rolle gespielt, geschweige denn für die Grundlagenproblematik um Geltung und moralische Verbindlichkeit von Werturteilen maßgebliche Bedeutung gewonnen hat.

Damit kann selbstverständlich nicht gesagt sein, daß vormalig so etwas wie Verantwortung nicht als Problem erkannt worden sei, oder daß sie nicht auch außerhalb des juridischen Bereichs zur Frage hätte werden können. So ließe sich mit guten Gründen die These vertreten, daß sich etwa in der aristotelischen Tugendethik wie auch in der Pflichtethik Kants etliche Fragen, welche die Verantwortung betreffen, der Sache nach doch bereits verhandelt fänden. Gesagt ist hier vielmehr nur, daß die Kategorisierungen herkömmlicher ethischer Systeme, und seien sie deskriptiv-analytisch oder normativ-präskriptiv orientiert, einer Thematisierung der Verantwortung offenbar allzu wenig günstig gewesen sind, als daß in ihr eine eigenständige, nicht auf andere reduzierbare Tugend, Maxime oder Norm, oder auch ein Wert von eigenem moralischen Belang innerhalb verschiedentlich vorgelegter Wertordnungen hätte gesehen werden können<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Dem widerspricht nicht, daß zahlreiche Einzeluntersuchungen zum Begriff der Verantwortung und ihrer Beziehung auf moralische Werte und Normen schon aus einer Zeit vorliegen, in der in der Philosophie von ‚Verantwortungsethik‘ noch nicht die Rede war. Diese hat sie im Gegenteil gar nicht in ihre Grundlagendiskussion aufgenommen; so etwa Weischedel, W., *Das Wesen der Verantwortung*, Frankfurt a.M.: 1933, 3. Aufl. 1972. In dieser Heideggers Denken ausdrücklich verpflichteten Arbeit finden sich aufgrund von Phänomenbeschreibungen auch erste Versuche zur Gliederung und Kategorisierung der Verantwortungsproblematik, freilich noch ohne mögliche Bezugnahme auf Problemlagen unserer gegenwärtigen Zivilisationsgesellschaft. Entsprechend hat Roman Ingarden in seiner Abhandlung *Über die Verantwortung*, Stuttgart: Reclam, 1970, vor dem Hintergrund seiner phänomenologisch begründeten Wertontologie eine Strukturierung des Verantwortungsbegriffs vorgelegt, der im Grundsatz seine spätere Klärung bestimmt hat.

Der Anstoß dazu kam auffälligerweise nicht einmal aus der Philosophie selbst, sondern aus der Soziologie. Ihr herausragender Vertreter und Mitbegründer Max Weber hatte 1919 in seinen weithin beachteten Ausführungen über Politik als Beruf von „Verantwortungsethik“ gesprochen, sie sogar aus dem deutlichen Gegensatz zur „Gesinnungsethik“ näher bestimmt und darüber hinaus ihre Überlegenheit und größere Tragfähigkeit gegenüber der ethischen Tradition betont<sup>2</sup>. Nichts kennzeichnet aber wohl deutlicher die Situation in der damaligen praktischen Philosophie und Ethik als der Tatbestand, daß diese sich nicht einmal durch Webers inadäquate und sichtlich überzeichnete Skizzierung jenes Gegensatzes herausgefordert gefunden hat, sich der Verantwortungsproblematik anzunehmen.

Wenn darum hier Verantwortungsethik als Herausforderung der Philosophie zum Thema gemacht wird, so geschieht es aufgrund des Umstandes, daß auch die gegenwärtige Philosophie dieses Thema nicht von sich aus aufgenommen hat, als habe sie aus selbstkritischer Einsicht ein früheres Versäumnis aufholen wollen. Daß sie sich, spät genug, schließlich Max Webers erinnerte und an die von ihm verwendete Begrifflichkeit anknüpfte, kam ebenfalls nicht aus eigener, philosophieinterner Fragestellung. Vielmehr ist der Philosophie die Problematik der Verantwortung durch äußere Verhältnisse vorgegeben worden: Art und Ausmaß der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, mit einer deutlichen Zäsur am Ende des Zweiten Weltkrieges, haben zu fortwährenden Veränderungen nicht nur in der außermenschlichen Natur, sondern auch in der Menschenwelt geführt —und nicht zuletzt in ihr mit so ambivalenten Folgewirkungen, daß insbesondere deren kritische Erörterung nicht mehr eine Ressortangelegenheit von Wissenschaftlern und Technologen bleiben konnte.

So setzte mit Beginn der 70er Jahre eine bemerkenswerte Moralisierung von Wissenschaft und Technik ein. In einigen Richtungen der Sozialwissenschaften und Sozialphilosophie wurde, vor allem in Deutschland, nicht nur öffentliche Verantwortung emphatisch eingefordert, sondern vielfach auch massive Schuldzuweisung betrieben und die Forderung erhoben, speziell den Trägern des wissenschaft-

---

<sup>2</sup> Weber, M., „Der Beruf zur Politik“, in: ders., *Soziologie. Universalgeschichtliche Analysen, Politik*, Stuttgart: Kröner, 1973, 5. Aufl., S. 167-185.

lich-technischen Fortschritts ethische Schranken zu setzen. Als 1979 das seither vielzitierte Buch von Hans Jonas unter dem Titel *Das Prinzip Verantwortung* erschien, konnte es mit seiner eindrücklichen Darlegung gegenwärtiger Problemlagen nicht nur bisherige Lücken ethischer Argumentation sichtbar machen, sondern auch wie ein deutlicher Appell aufgenommen werden, der gleichermaßen an Philosophen wie an Theoretiker und Praktiker der Wissenschaft und nicht zuletzt an Politiker gerichtet war. Unbeschadet seiner begrifflichen Mängel und grundlagentheoretischen Konfusionen hat es längst fällige ethische Reflexionen neu und vor allem praxisnah in Gang gesetzt<sup>3</sup>.

Praxisbezogene Ethikdiskussion gibt es seither in vielen Bereichen, und was heutzutage unter Wissenschaftsethik, Umweltethik, Wirtschaftsethik, Ethik der Technik, etc. verhandelt wird, sind Fragen, wie sie aus sachspezifischen Problembereichen sich stellen und auf praktische Lösungen drängen. Die interdisziplinäre Arbeit, die dafür vielfältig und auch in sehr verschiedenen Organisationsformen innerhalb und außerhalb der universitären Forschung aufgenommen worden ist, versteht sich durchweg als ‚angewandte Ethik‘. Damit entgegnet sie auf dringlich gewordenen Entscheidungsbedarf für konkretes Handeln, verzichtet aber mehr oder weniger ausdrücklich auf die Erörterung moralphilosophischer Grundlagen — sei es, daß dieser Verzicht damit gerechtfertigt wird, daß es in der angewandten Ethik um Handlungsnormen gehe, denen soziale Verbindlichkeit eher aus problem-spezifischer Erfahrungserkenntnis als aus prinzipientheoretischem Argumentieren zuwachsen könne; sei es, daß man im Bedarfsfall auf eine gefestigte Ethikposition meint zurückgreifen zu können, als welche heutzutage in aller Regel eben die Verantwortungsethik geltend gemacht wird.

Angesichts dieser Lage mußte sich aber die praktische Philosophie vor einer doppelten Aufgabe sehen. Herausgefordert durch eine Gestalt der Ethik, die genuin gar nicht ihrer eigenen Anstrengung des Reflektierens auf moralische Grundgegebenheiten entstammte, hatte sie zum einen an begrifflicher Arbeit nachzuholen, was jene in ihrem anfänglichen und für Zwecke der Anwendung bereits akzeptierten

---

<sup>3</sup> Jonas, H., *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1979 u. 1984; ferner ders., *Technik, Medizin und Ethik*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1985.

Umriß noch hatte vermissen lassen; war doch der Begriff der Verantwortung in die Gefahr geraten, zu einem bloßen Modebegriff zu werden oder gar zu einer bloßen Worthülse zu verkommen, deren Verwendung allzu leicht moralischen Pseudoargumenten Vorschub leisten kann. Zum anderen mußte aber die Forderung größerer begrifflicher Deutlichkeit und Differenzierung die Philosophie auch fragen lassen, ob sie *vor* allen Versuchen, ethische Maßstäbe für neu eingetretene und höchst komplexe Sachlagen unserer gegenwärtigen technischen Zivilisation zu gewinnen, diese Sachlagen sich selber angemessen ins Blickfeld zu bringen vermag.

Dafür schien nun gerade Max Weber mit seinem verantwortungsethischen Grundkonzept eine wichtige Vorbedingung geschaffen zu haben. Er war es zuerst, der den Begriff der Verantwortung weniger an Handlungen von einzelnen als vielmehr von kollektiven Gesamtsubjekten orientierte und ihn somit zum Leitbegriff einer neuen Sozialethik gemacht hat. Vor allem aber hat Weber gefordert, nicht nur die unmittelbaren Handlungsresultate, sondern auch die weiteren *Handlungsfolgen* in die Verantwortung einzubeziehen. Zwar hatte Weber diese ausdrücklich auf überschaubare Folgen begrenzt. Das konnte insoweit plausibel sein, als für nicht Vorhersehbares offenkundig weder Schuld zugewiesen noch Haftung geltend gemacht werden kann. Doch sollte sich mit dieser Begrenzung bald eine besonders schwerwiegende Problematik auf tun<sup>4</sup>.

Wissenschaftlich-technisches Handeln hat zum einen mittlerweile Reichweiten in Raum und Zeit erreicht, wie sie noch vor wenigen Jahrzehnten unbekannt waren. Sie machen es erforderlich, eine vormals nie gekannte Langfristigkeit von Handlungsfolgen in den Zeithorizont von Planung und Entscheidung einzubeziehen. Zum anderen nötigt die längst unbestreitbar gewordene Bedrohlichkeit vieler solcher Folgen, Zukunft nicht länger nur als ethisch neutrale Zeitdimension für späteres Geschehen, sondern auch als Aufgabe für gegenwärtiges Tun und Lassen zu begreifen. Eine Verantwortungs-

---

<sup>4</sup> Dazu Ströker, E., „Inwiefern fordern moderne Wissenschaft und Technik die philosophische Ethik heraus?“, in: *Man and World* 19 (1986), S.179-202. Abdruck in dies., *Wissenschaftsphilosophische Studien*, Frankfurt a.M.: Klostermann, 1989, S. 200-228.

ethik versteht sich in diesem Sinne als *Zukunftsethik*. Auf zwei ihrer besonderen Problemlagen sei hier kurz eingegangen.

Handlungsfolgen der in Rede stehenden Art sind vielfach gar nicht intendiert worden; vielmehr erweisen sie sich als unbeabsichtigte und daher so bezeichnete ‚Nebenfolgen‘. Da sie indes keineswegs mehr als ‚nebensächliche‘ Folgen anzusehen sind, sondern für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt vielmehr unabweisbar die Einsicht seiner tiefgreifenden Ambivalenz erbracht haben, sieht sich heute die Forschung unter ganz bestimmten Forderungen von Folgenabschätzungen und Risikokalkulationen. Diese sind jedoch keineswegs auch schon ethische Forderungen. Gleichwohl kommt hier eine Verantwortung auf seiten der Wissenschaft und Technik ins Spiel, die durch das herkömmliche Wissenschafts- und Berufsethos ihrer Vertreter gar nicht mehr gedeckt zu sein scheint.

Eine weitere und höchst gegenwartsspezifische Problematik ist für die Verantwortungsethik bisher kaum zum ausdrücklichen Thema gemacht worden. Wissenschaftlich-technisches Handeln ist zumeist so beschaffen, daß sich ihm und zumal seinen unerwünschten Auswirkungen kaum noch eindeutig identifizierbare Handlungssubjekte — seien diese individuell oder kollektiv — zuweisen lassen. Die oft angeführte „Eigendynamik“ oder die scheinbar „verselbständigt“ ablaufenden Prozesse technischer Entwicklungen sind indes nur ein anderer Ausdruck dafür, daß Verantwortlichkeit hier nicht mehr nach dem herkömmlichen Verursacherprinzip geltend gemacht werden kann. Gleichwohl müssen jedoch auch sie, die sie weder allein nach mechanischer Naturgesetzlichkeit ablaufen noch blindem Zufall oder Schicksalsmächten anheimzustellen sind, unter das Postulat menschlicher Verantwortung gestellt werden. Insbesondere an dieser Stelle wäre aber zu fragen, was das vielbeschworene Verantwortungsprinzip denn eigentlich bedeuten soll.

Diffuse Mehrdeutigkeiten und störende Verschwommenheiten, welche anfänglich auch in der Philosophie die Verwendung des Verantwortungsbegriffs belastet haben, sind inzwischen größerer Klarheit und fälliger Differenzierung gewichen. Was zunächst den Verantwortungsbegriff als solchen betrifft, so hat er seine logische Besonderheit darin, daß er ein mehrstelliger Relationsbegriff ist. Drei Relationsglieder sind an ihm grundsätzlich zu unterscheiden: ein *verant-*

wortliches Subjekt; ein Sachverhalt, für den es verantwortlich ist; eine Verantwortungsinstanz, vor der es rechenschaftspflichtig ist<sup>5</sup>. Diese dreigliedrige Struktur ist nicht bloß bei einzelpersonaler, sondern *a fortiori* auch bei kollektiver Verantwortung zu beachten, gerade auch, weil es in dieser weitere Bestimmungsmomente gibt, indem sich hier je nach Struktur und Organisationsform des Kollektivs noch unterschiedliche Formen von Mitverantwortung ergeben.

Mißlicherweise zeigt sich nicht nur in aktuellen Erörterungen der angewandten Ethik, sondern vielfach auch noch in philosophischen Grundlagendiskussionen, daß nach dem *Wofür* und *Wovor* der Verantwortung nicht deutlich unterschieden wird. Das beeinträchtigt jedoch nicht nur notwendige begriffliche Distinktionen, sondern zieht auch mancherlei Konfusionen in moralischen Urteilen nach sich. Denn nicht nur kann Unklarheit über den Verantwortungsgegenstand auch die Klarheit der Verantwortungsinstanz trüben; es hängt auch die normative Funktion des Verantwortungsbegriffs ganz entscheidend davon ab, daß Verantwortungsinhalte und Verantwortungsinstanzen präzise namhaft gemacht werden. Das gilt insbesondere auch dort, wo Verantwortungsträger gar nicht unmittelbar identifizierbar zu sein scheinen. Gerade eine Verantwortungsethik steht dann vor der besonderen Problematik, daß sich hier Verantwortungssubjekte allererst konstituieren müssen für etwas, das ohne ihre Verursachung eingetreten ist, für das jedoch eine ganz bestimmte Folgen-Verantwortung übernommen werden muß.

Die bisher angeführten Relationsglieder bestimmen lediglich die begriffliche Grundstruktur von Verantwortung<sup>6</sup>. Doch ist Verantwortung immer eine konkrete in einer bestimmten Situation. Deshalb sind in ihre nähere begriffliche Bestimmung außer den drei Relationsgliedern auch noch situative Strukturmomente aufzunehmen.

Spezifische Bedeutung kommt offensichtlich dem *Verantwortungs-subjekt* insofern zu, als allererst durch sein Verhalten eine konkrete

---

<sup>5</sup> Diese drei Glieder bereits bei Ingarden, R., (s. Anm. 1), S. 5ff.; zu weiteren Strukturierungsvorschlägen s. Anm. 6.

<sup>6</sup> In anderen Strukturierungsvorschlägen werden noch Kriterien aufgenommen, *gemäß* denen verantwortliches Handeln als solches beurteilt wird (wie sie speziell etwa in einem gesetzlich geordneten Rechtsverfahren für die Urteilsfindung bedeutsam sind); oder es

Verantwortungssituation als solche konfiguriert wird. Als Subjekte der Verantwortung sagen wir wohl auch, daß wir *Verantwortung haben* oder *tragen* und berufen uns dafür auf unser „Verantwortungsbewußtsein“. Es gehört dieses Bewußtsein zur moralischen Grundverfassung des Menschen und macht ihn zu dem, was im ethisch präzisierten Sinne *Person* heißt. Denn als Person verstehen wir uns nicht bloß als Mensch im Sinne eines biologischen Gattungswesens oder der Spezies *homo sapiens*, sondern auch als zum verantwortlichen Entscheiden und Handeln fähiges Wesen. Als dieses setzen wir zugleich unsere Freiheit voraus, denn Freiheit und Verantwortung bedingen einander.

Dieses Bedingungsverhältnis besagt jedoch nicht, daß es uns freistehen könnte, Verantwortung zu haben oder nicht. Frei steht uns allenfalls, eine Verantwortung, die wir haben, auch zu *übernehmen* —nämlich sie zu bejahen und handelnd für sie einzutreten oder sie auch abzulehnen. Denn die Übernahme von Verantwortung kann grundsätzlich auch abgewiesen werden. Auch wird uns unser moralisches Tun und Lassen *zugerechnet*; für beides sehen wir uns prinzipiell in die Pflicht einer Rechenschaftsablage genommen. Die Instanz, die darüber befindet, mag für den Gläubigen Gott sein als der oberste Richter unseres irdischen Lebens; sie mag sich als das eigene Gewissen melden, dessen „Stimme“ uns selbst als Instanz bestimmt und uns Selbstverantwortung im wörtlichen Sinne in Anspruch nehmen läßt; oder es mag sich um äußere Instanzen —rechtliche, gesellschaftliche, politische Autoritäten— handeln. Auf Unterschiede der Verantwortungsinstanzen kommt es an dieser Stelle nicht an. Maßgeblich ist allein

---

wird wohl auch noch ein Subjekt, dem *gegenüber* Verantwortung besteht, angeführt. Vgl. dazu Lenk, H. (Hrsg.), *Wissenschaft und Ethik*, Stuttgart: Reclam, 1991. Dieses Subjekt ist aber im Grunde nur ein Pleonasmus zu demjenigen, vor dem man sich zu verantworten hat. Zudem ließe es sich als weiteres Relationsglied schwerlich in einen allgemeineren Begriff von Verantwortung aufnehmen, da als Verantwortungsinstanzen nicht mehr nur personale Instanzen in Frage kommen. Präziser erscheint es dagegen, an der obigen Minimalstruktur für den *Verantwortungsbegriff* festzuhalten und dazu noch weitere Strukturmomente für seine Konkretisierung zu unterscheiden, welche eine *Verantwortungssituation* konfigurieren. Auch dazu findet sich bereits Wesentliches bei Ingarden, a.a.O.. Dort —wie auch hier— darf dagegen eine weitere Differenzierung nach Einzel- und Gemeinschaftsverantwortung, Voll- und Mitverantwortung außer acht bleiben. (Zu letzterer Ströker, E., *Ich und die anderen. Die Frage der Mitverantwortung*, Frankfurt a.M.: Klostermann, 1984).

das Vorhandensein von Instanzen der Verantwortung —so sehr, daß es ohne sie Verantwortung ersichtlich gar nicht geben könnte. Denn nicht nur würde sich gar nicht ausmachen lassen, was überhaupt eine verantwortliche oder was eine unverantwortliche Tat ist, wenn es keine Verantwortungsinstanz gäbe, da dies durch den Verantwortungsgegenstand keineswegs festgelegt ist; es würde ohne sie schon der Begriff der Verantwortung bedeutungsleer werden.

Haben oder Tragen von Verantwortung, ihr Übernehmen oder Zurückweisen sowie zur Verantwortung gezogen werden können sind mithin drei wesentliche situative Momente, von denen her sich verantwortliches Handeln im je gegebenen Fall bestimmt. Sie sind rein deskriptiv prinzipiell unabhängig voneinander: Man kann Verantwortung haben und sie dennoch nicht übernehmen wollen und dafür auch von niemandem zur Rechenschaft gezogen werden. Umgekehrt kann uns eine Instanz zur Verantwortung ziehen, ohne daß wir in der betreffenden Situation tatsächlich verantwortlich sind, da es in Wirklichkeit andere sind. Auch kann man Verantwortung übernehmen, ohne sie tatsächlich zu haben.

Ethisch stehen die drei situativen Momente jedoch in einem charakteristischen Zusammenhang, und dieser ist es erst, der den Begriff der Verantwortung überhaupt zu einem spezifisch ethischen Leitbegriff macht: Wer Verantwortung hat oder trägt, *soll* sie auch übernehmen, auch *soll* er dafür rechenschaftspflichtig gemacht werden. Dagegen *soll* die Ablehnung von Verantwortung, wo man sie hat, *nicht* sein. Unsere alltägliche Redeweise ächtet dies in der vielsagenden Formulierung, daß sich dann einer aus der Verantwortung „stiehlt“. Die weitere Frage jedoch, ob man Verantwortung auch übernehmen soll, wo man sie nicht hat, läßt sich nicht generell regeln. In konkreten Antworten auf sie stößt man auf ein breites Spektrum möglichen Verhaltens, das im Einzelfall auch stark von der angenommenen und anerkannten Verantwortungsinstanz abhängig ist. Hier ist auf der einen Seite an Entscheidungen in nicht alltäglichen Ausnahmesituationen zu denken: Wo Heldentat und Märtyrertum in der Überzeugung von Stellvertretung und Sühneopfer geschehen, zeigt sich ein Äußerstes an Übernahme von Verantwortung. Dagegen kann am anderen Ende des Spektrums auch angemäße Verantwortung aus übersteigerter Selbstgerechtigkeit und Eitelkeit stehen und gar moralloser Zynismus, wo

etwa jemand Verantwortungsübernahme beteuert, aber sehr wohl wissend, daß es keine Instanz gibt, die von ihm Rechenschaft fordert.

Nun kann die Verantwortungsethik nicht nur Strukturen beschreiben und bloß deskriptive Ethik einschlägiger Situationen sein wollen. Vielmehr erhebt sie mehr oder weniger ausdrücklich auch normative Ansprüche, insoweit sie moralische Imperative formulieren will, aus denen Maximen für konkretes Handeln gewonnen werden sollen. Was aber fordert sie und kann sie sinnvoll fordern, zumal im Hinblick auf spezifische Problemlagen, die in bislang nie gekannter Weise der wissenschaftlich-technische Fortschritt herbeigeführt hat?

Will diese Ethik „neu“ spezifisch darin sein, daß sie inhaltlich neu zu bestimmenden Imperativen und Normen Verbindlichkeit sichern will, so muß sie, um nicht von Anfang an in Schwierigkeiten zu geraten, zunächst einmal die Bedingungen für die Einlösung derartiger Forderungen reflektieren. Das setzt eine möglichst genaue *Analyse von Handlungssituationen* voraus. Nun ist der Tatbestand, daß alles Handeln bedingt ist und es unbedingtes menschliches Handeln nicht geben kann, nichts anderes als trivial. Doch ist an ihn bei Gelegenheit zu erinnern: Weil in jedem Handeln eine Situation verändert wird und werden soll, verlangt es zunächst die genaue Kenntnis dieser Situation mit allem, wodurch sie nach Naturgesetzen sowie anderen Regelmäßigkeiten durch menschliche Satzung, Konvention und Tradition konfiguriert ist. Diese liefern die vorgegebenen Rahmenbedingungen für mögliche Veränderungen und beeinflussen jeweils auch die Wahl von Handlungsmitteln in vielfältiger Weise. Sie lassen auf der einen Seite realiter Unmögliches ausschließen, auf der anderen Seite aber auch den Blick für die Einsatzmöglichkeit ungewöhnlicher Mittel schärfen.

Daß ein erreichtes Handlungsergebnis —sei es das bezweckte oder ein anderes— neue Tatbestände schafft, daß Handlungsergebnisse generell den Charakter von Tatbeständen in der Realität haben und ursächlich für weitere Tatbestände fungieren können, ist ebenfalls mehr oder weniger trivial. So stellen sich mit einem herbeigeführten Resultat des Handelns weitere Resultate ein, die zu den Handlungsfolgen zählen. Als Handlungsnebenfolgen werden sie in der Regel dann gekennzeichnet, wenn sie im Zwielficht des Nichtbeabsichtigten, Nichtvorhergesehenen und vielfach auch des Nichtvorhersehbaren er-

scheinen. Darum ist für sie im günstigen Fall so wenig Verdienst in Anspruch zu nehmen wie im Schadensfall Schuld zuzuweisen. Es ist, so sagen wir dann zumeist, eben so gekommen, wie es gekommen ist, es hat sich so ergeben. Verdankt wird es, wenn nicht einfach dem Lauf der Welt, dem Zufall oder einer Fügung des Schicksals, und es muß dann wohl so, wie es nun einmal ist und gekommen ist, hingenommen werden.

Eben hier meldet sich nun die Verantwortungsethik besonders deutlich zu Wort, indem sie auch derartige Handlungsfolgen unter das Gebot der Verantwortung gestellt sehen will. Was aber kann dieses Gebot näherhin besagen, zumal ihm für Vorkommnisse entsprochen werden soll, wie sie Wissenschaft und Technik geschaffen haben; und was fordert hier die Verantwortungsethik insbesondere als Zukunftsethik?

An spezifischen Bereichen heutiger Verantwortung besteht gewiß kein Mangel. Die Frage, wofür heute Verantwortung zu übernehmen ist, macht nicht verlegen: Für eine intakte Umwelt und das ungestörte Gleichgewicht in der Natur, für ein unbeschädigtes Leben jetziger und künftiger Generationen, für den Fortbestand der Erde, für rechtsstaatliche Ordnung, für mehr soziale Gerechtigkeit und Frieden, für die Linderung von Not, Armut und Hunger in der Welt. Noch weit mehr ließe sich anführen, wofür heutzutage Verantwortung besteht und eingefordert wird. Als gemeinsamer Zug an all dem fällt auf, daß es nicht nur Beschädigtes, Bedrohtes und Gefährdetes ist, Entbehrung, Schmerz und Leid, was in heutige Verantwortung gestellt wird. Auffällig ist vielmehr auch, daß vieles davon weniger einfach ‚eingetreten‘ als vielmehr durch menschliche Entscheidungen und Handlungen hervorgerufen wurde, sondern daß diese prinzipiell auch von solcher Art und Struktur sind, daß ihnen jahrhundertlang so gut wie eine uneingeschränkte Zustimmung und Förderung zuteil werden konnte. Denn Wissenschaftler und Techniker haben seit je getan, was gemeinhin alle tun, wenn sie ernsthaft etwas tun, nämlich, was in ihrer Macht steht, um bestimmte Ziele zu erreichen. Aus der Machtvollkommenheit ihres Wissens und Könnens sowie der Fähigkeit der praktischen Durchsetzung von beidem haben sie die Lebenswelt vom Zuschnitt der westlichen Zivilisationsgesellschaften seit langem geprägt und sie so zu machen vermocht, wie sie ist. Stets haben sie auch die Weichen für

die Zukunft gestellt und Ausblicke auf die Welt von morgen eröffnet. Wie diese Welt künftig sein könnte, wurde nicht nur zum Inhalt politischer Utopien, sondern auch zum Fokus wissenschaftlich-technischen Fortschrittsdenkens. Mittlerweile hat freilich eben diese Wissenschaft gelehrt, daß unsere Welt eines Tages sehr wohl auch nicht mehr sein kann.

Damit sind die drei wesentlichen *Rahmenbedingungen* genannt, innerhalb deren verantwortliches Handeln zu geschehen hat und für welches Verantwortungssubjekte zu benennen, Verantwortungsinhalte zu bestimmen und Verantwortungsinstanzen namhaft zu machen sind — *Wissen, Können, Macht*. Von jeher sind sie maßgeblich gewesen für das Handeln jedweder Art. Doch sind sie heutzutage nicht erst als Trias, sondern je schon für sich und in sich selbst ambivalent geworden und stellen einzeln wie in ihren Wechselbeziehungen völlig neuartige Forderungen an das Nachdenken darüber, wie ihre Ausübung verantwortlich gestaltet und gesteuert werden soll. Worin aber zeigt sich zunächst ihre Ambivalenz im einzelnen?

Was das *Wissen* betrifft, so ist zunächst dabei an jenes Sachwissen zu denken, wie es — je länger, desto mehr, präziser, spezialisierter und differenzierter — Fachleute erwerben und einzig erwerben können, indessen alle anderen sich mit Bezug auf sie als Laien zu sehen haben. Auch dem Philosophen bleibt natürlich das naturwissenschaftliche und technologische Expertenwissen in aller Regel soweit verschlossen, daß er sich bestenfalls über wichtige Ergebnisse der Forschung Kenntnis verschaffen kann, kaum jedoch auch über die Wege und Umwege ihrer Gewinnung und Geltungssicherung durch kritische Erprobung an der Erfahrung. Erst recht bleibt ihm in aller Regel die höchst komplexe Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in technische Praxis, die mit der gängigen Kennzeichnung der ‚Anwendung‘ eher mißverständlich umschrieben ist, weitgehend verborgen. Hier muß auch der Ethiker den Fachleuten vertrauen; und allenfalls führt ihn der Dialog mit Vertretern der Wissenschaftstheorie und Technikphilosophie tiefer in die ihn betreffenden Fragestellungen ein, soweit diese selbst den Erfordernissen zureichender Analyse von Wissenschaft und Technik entsprochen haben.

Die Kernfrage ist nun hier: Was ist das für ein Wissen, das sich als unvergleichlich fortschrittsfähig und erfolgreich erwiesen, das

menschliche Lebensmöglichkeiten verbessert und gesteigert, auch die Erwartungshorizonte für weiteren Fortschritt grundsätzlich ins Endlose erweitert hat —und das durch Erweiterung, Vermehrung, Potenzierung, doch zugleich auch ins Gegenteil zu bringen vermag, was es erreichen kann? Wie ist es, grundsätzlicher gefragt, um ein Wissen bestellt, das seinem eigenen Selbstverständnis nach zu immer größerer, immer weiter und tiefer reichenderer Erkenntnis der Wirklichkeit führt und, paradoxerweise, auch alle Möglichkeiten zur Zerstörung dieser Wirklichkeit bereithält?

Als verlässlich begründetes und an der Realität selbst vielfach experimentell geprüftes und bewährtes Wissen erstrebt wissenschaftliches Wissen *Wahrheit* über die Wirklichkeit —über ihre fundamentalen Gesetzmäßigkeiten, Entitäten und Strukturen; und die Wirklichkeit hält sich, gleichsam als Lohn derartiger Wahrheitsuche, für die ‚Anwendung‘ so erworbener Erkenntnisse offenbar unbegrenzt bereit, steht auch für beträchtliche Veränderungen und Umbildungen zur Verfügung und läßt zu, daß Menschen sich dank der Wissenschaft ihr Leben immer besser, leichter, vorteilhafter, schöner machen können. So konnte es jedenfalls lange den Anschein haben. ‚Herrschaftswissen‘ ist daher solches Wissen wohl auch genannt worden. Ihm gilt der (wenn auch fälschlich) Francis Bacon zugeschriebene Spruch, daß Wissen Macht sei.

Doch eines ist solches Wissen von Haus aus nicht: Es ist nicht auch Einsicht in seine prinzipiellen Grenzen. Nicht, daß es keine Grenzen kennen würde, im Gegenteil. Aber wo es sie kennt, markieren sie lediglich eine Differenz von Wissen und Nichtwissen der gleichen Art. Diese aber motiviert lediglich, solche Grenzen hinauszuschieben, gleichsinnig fortzuschreiten im Sinne von ‚fortfahren‘. Dagegen bleiben wissenschaftlichem Wissen Grenzen gegen eine kategorial andere Art des Nichtwissens verborgen. Spät erst sind sie in ein kritisch reflektierendes Bewußtsein getreten —nämlich die Grenzen des Nichtwissens gegen seine möglichen realen Folgen. Daß insofern Herrschaftswissen über die Natur weniger weiß, als es sich in seinem fortgesetzten Erwerb neuen Wissens zutraut und auch weniger wissen kann, als ihm seine prinzipiell unbegrenzte Erweiterungsmöglichkeit verheißt, ist eine Erkenntnis, die erst mit der Einsicht in die Unüberschaubarkeit seiner negativen Folgewirkungen gekommen ist.

Diese wurden denn auch allererst Anlaß dafür, daß wissenschaftliches Wissen und Erkennen, obwohl ursprünglich ethisch neutral wie prinzipiell alles Wissen, in die Problematik einer Verantwortungsethik aufgenommen wurde. Auch wird erst in der wissenschaftsethischen Dimension die Ambivalenz solchen Wissens voll sichtbar: Nicht nur vermag wissenschaftliches Wissen Gutes wie Schlechtes auszurichten wie sonst Wissen auch; es wird auch benötigt, um schon eingetretenes Übel, das durch es selber entstehen konnte, zu beseitigen und künftig zu erwartenden Schädigungen gleicher Herkunft nach Möglichkeit zu wehren. Das heißt jedoch, daß es kein anderes als eben solches Herrschaftswissen ist, das zugleich in dienende Funktion zu sich selbst treten, sich gleichsam selber in die Speichen fallen muß: Nicht nur wird ihm abgefordert, dafür zu sorgen, daß vieles anders gemacht, statt bloß weitergemacht wird, es soll nun auch vieles verhüten und verhindern helfen, was es bislang gefördert hat.

Welche verantwortungsethischen Maximen könnten aber daraus für die Wissenschaft gewonnen werden? Sollte ihr Erkenntnisstreben eingeschränkt, ihre Wahrheitssuche begrenzt oder auch nur in bestimmte Richtungen gelenkt werden? Oder wäre die Wissenschaft dafür am Ende gar nicht der richtige Adressat?

Zu seiner praktischen Wirksamkeit gelangt wissenschaftliches Wissen unstrittig nicht anders als durch die Technik. Erst durch sie gewinnt sie, wie es scheint, Anteil an einem *Können* von spezifisch praktischer Art. Nun hat sich die Technik seit dem Beginn der Neuzeit mit dem wissenschaftlichen Wissen zu einem vielfältig verschlungenen Netz wechselseitiger Entwicklungsbedingungen herausgebildet. Von Anfang an war sie mitbeteiligt gewesen an der Herstellung jener Instrumente, welche die Wissenschaft für ihr Erkenntnisvorhaben benötigt. Allzu lange hat jedoch die Wissenschaft sich selber verhehlt, daß sie ihrer theoretischen Zwecksetzung der Naturerkenntnis nicht anders nachkommen kann als durch ein Handeln an der Natur, das ihre Auffassung, diese so zu entdecken, wie sie ‚an sich‘ und in Wahrheit ist, als ein Stück unhaltbarer Metaphysik erwiesen hat.

Allerdings wird wissenschaftliches Handeln, indem es sich für die Erkenntnis nicht mehr schlichter Wahrnehmung und Beobachtung überläßt, sondern dafür instrumentelle Mittel einsetzt, noch nicht zum technischen Handeln. Im experimentellen Handeln zwecks Beobachtung

unter Gesetzeserwartung reklamiert die Wissenschaft für sich keine anderen Ziele als theoretische insofern, als ihm genuin technische Ziele äußerlich bleiben. Experimentelles und technisches Handeln sind in der Tat strukturverschieden<sup>7</sup>.

Zweckrational orientiert zwar beide und ihrem Sinne nach auch beide ein poietisches, herstellendes Tun, führt im Falle der Wissenschaft jedoch die Poiesis zur Herstellung von Sachverhalten, welche der Erkenntnis dienen, während sie im anderen Fall unmittelbar auf die Produktion nutzbringender Dinge zur Befriedigung lebensweltlicher Bedürfnisse und Interessen gerichtet ist<sup>8</sup>. Insoweit setzt auch neuzeitliche Technik im Prinzip nur fort, was eine vielfältige und reiche Tradition in Handwerk und technischen ‚Künsten‘ jahrhundertlang auch außer und neben der antiken und mittelalterlichen Wissenschaft betrieben hatte. In dem Maße jedoch, wie die Wissenschaft sich mehr und mehr auf technisches Können für ihre Erkenntnisinstrumente angewiesen zeigte, hat sie auch der Technik zu ihrer Verwissenschaftlichung verholfen. Längst hat denn auch sie selbst eine eigene ingenieurwissenschaftliche Forschung in Gang gesetzt, da zur Realisierung ihrer praktischen Ziele Rahmenbedingungen in der Realität in Rechnung zu stellen sind, welche die ‚reine‘ Wissenschaft unberücksichtigt läßt. Doch hat sich damit zwangsläufig auch die Struktur der wissenschaftlichen Forschung selber tiefgreifend verändert. Längst folgt auch sie Zielvorgaben, die sich immer weniger aus ihrer immanenten Forschungslogik als vielmehr durch die Technik, und damit auch im Verbund mit Wirtschaft und Industrie, ergeben.

---

<sup>7</sup> Diese Strukturverschiedenheit zu übersehen, liegt angesichts der funktionellen Zusammengehörigkeit beider Handlungsformen nahe und hat, zumal in der kritischen Bewertung des wissenschaftlich-technischen Prozesses, nicht nur zu unbrauchbaren Pauschalisierungen geführt, sondern vielfach auch die Komplexität der Vermittlung von theoretisch-wissenschaftlichem Wissen und praktisch-technischem Können übersehen lassen. Verantwortungsethisch sind solche Vereinfachungen allein deshalb nicht unbedenklich, weil sie die Begründungen mancher ihrer Maßhaltegebote und Verzichtsforderungen für Wissenschaft und Technik unterschiedlich beeinträchtigen und die Möglichkeiten ihrer Einlösung unterschiedlich belasten, wo nicht gar stellenweise paralysieren.

<sup>8</sup> Auf weitere Unterschiede kann hier nicht eingegangen werden. Erst eine genauere Analyse, die ebensowohl handlungstheoretische als auch zeitanalytische Momente einzu beziehen hätte, vermöchte jene Sturkturdifferenz hinreichend genau hervortreten zu lassen. (Versuche der Vf. dazu stehen noch in den Anfängen).

Wie aber muß dies für die Verantwortungsethik von Belang sein? Haben ihre Imperative ihre Verbindlichkeit, wenn überhaupt, nicht weniger für die Wissenschaft als vielmehr für die Technik, oder nicht doch für beide gleichermaßen?

Die allgemeinste wissenschaftsethische Forderung wird häufig wohl auch in der prohibitiven Form zum Ausdruck gebracht, daß „wir nicht alles tun dürfen, was wir können“. Es ist indes nicht die Banalität, die diese Forderung wirkungslos macht —denn wann hätten Menschen jemals alles tun dürfen, was sie können? Schließlich ist dieses Verbot die Grundlage aller Ethik, und vielleicht sogar das einzige, worauf sich Zivilisationsgesellschaften unterschiedlichster Art, und sei es auch nur um der Notwendigkeit befriedeten Miteinander-Lebens willen, einigen können. Es ist auch nicht nur die Pauschalität, die ein solches Verbot, wie alle Pauschalurteile sonst, für kritische Erörterungen dessen, was zu tun und zu lassen ist, ungeeignet macht. Vielmehr läßt diese Forderung, als deren Adressaten offensichtlich heute die Techniker gemeint sind, einen wesentlichen Tatbestand übersehen, der aber als eine entscheidende Bedingung der Möglichkeit sinnvoller Zuweisung und Wahrnehmbarkeit von Verantwortung erkannt werden muß, um jenem Verbot einen vertretbaren Sinn zu geben.

Dafür gilt es zu sehen, daß Technik nicht nur im Prinzip ein Tun, und zwar ein herstellendes Tun ist wie anderes auch, sondern ein Tun von solcher Art, daß anders es gar kein Können wäre und Technik ohne solches Können nichts. Denn hier gibt es nicht die prinzipielle Alternative wie in anderer menschlicher sozialer oder politischer Praxis, wo zu einem *Tunkönnen* es auch die Möglichkeit gibt, es unter Umständen auch *lassen* zu können —eine Möglichkeit, in deren Gebrauch sich nicht selten unsere Freiheit deutlicher zeigt als im Tun. Technisches Können ist dagegen *eo ipso* stets Können vom Typus des Machens und Herstellens von etwas. Und auch dieses Können ist nicht dergestalt, daß es sich vor eigene Grenzen gestellt sehen könnte, es sei denn vor solche nach Art des *perpetuum mobile*, welches nicht ‚machbar‘ ist, da ihm unverbrüchliche Naturgesetze entgegenstehen. Jedoch kann, was diese nicht ausschließen, grundsätzlich in technisches Können umgesetzt, mindestens als machbar vorgestellt werden. Was den sprichwörtlich ingeniosen Erfindergeist beflügelt, ist nicht selten eben diese Vorstellung, technisch Machbares zu ‚probieren‘ und

damit zu realisieren. Anders als theoretisches Wissen findet somit technisches Können in nichts anderem als in einem praktischen Herstellen die Ausweisung und Gewähr seiner Existenz.

Daß technisches Können unabdingbar Machen bedeutet, heißt indes nicht auch schon, daß alles, was *gemacht* werden kann —und darum auch gemacht wird—, auch *genutzt* werden darf.

Diese Grenzziehung ist früher kaum einmal ernsthaft bedacht worden, und nicht selten bleibt sie heute noch verwischt. Machen können und nutzen, herstellen können und verwenden —das bezeichnete vormals allenfalls eine ingenieurwissenschaftliche Unterscheidung zwischen einer technisch gelungenen Neuerung und ihrer praktischen Umsetzung in industrielle Fertigung, und dies vornehmlich unter gesellschaftlichen Bedarfs- und Rentabilitätsgesichtspunkten nach ökonomischer Kosten-Nutzen-Kalkulation. Doch muß jene Differenz heutzutage als eine Grenzscheide von ganz anderer und grundlegender Bedeutung erkannt werden. Denn sie ist es im Grunde, die für unser Zeitalter lebens- und überlebensentscheidend geworden und darum auch wissenschaftsethisch zu bedenken ist. Sie verläuft heute zwischen praktisch unabdingbarer technischer Fortentwicklung in fortwährend neuen Erzeugungs- und Herstellungsprozessen und ethisch vertretbarer Nutzung und Verwertung ihrer Produkte. Nicht eine ohnehin nicht zu ziehende Grenze zwischen der Wissenschaft und ihren technischen Anwendungen, sondern die Grenze zwischen technischem Herstellen und lebenspraktischem Verwenden markiert somit den genauen Ort für die Wahrnehmung von Verantwortung für unsere gegenwärtige und zukünftige Welt.

Die dritte hier genannte situative Bedingung muß sich heute als die wichtigste aufdrängen: die *Macht*. Vornehmlich als politische und als wirtschaftliche Macht tritt sie öffentlich in Erscheinung; und wo von „Macht der Technik“ gesprochen wird, da ist auch sie weitgehend wirtschaftlich und politisch bestimmt. Überdies scheint Macht auch die einzige der drei in diesem Zusammenhang angeführten Rahmenbedingungen zu sein, die selber noch darüber zu entscheiden vermag, ob und wie Verantwortung in unserer technisierten Welt faktisch wahrgenommen und wie und wo sie in die Tat umgesetzt wird und werden kann.

Soll Macht jedoch nicht nur ermöglichen, Verantwortung wahrzunehmen, sondern auch gewährleisten, daß sie übernommen und in Taten wirksam werden kann, bedarf sie bestimmter ordnungspolitischer Formen in politisch verfaßten Organisationen und Institutionen, in denen sie Mitspracherecht und Mitwirkung auch denjenigen einräumt, denen sie sich verdankt. Dafür wird in Demokratien in der Regel „die Gesellschaft“ angeführt, die sich nach verschiedenen sozialen Gruppen differenziert und bis hin zu den einzelnen ihrer Mitglieder konkretisiert. Doch müssen sie auch ihrerseits bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und zwar solche, die grundsätzlich kein politisches oder ökonomisches System vorgeben kann, wenn die Rede von „gesellschaftlicher Verantwortung“ nicht zu einer verbalen Leerformel degenerieren soll.

Es ist hier der Ort, an dem die bisher nur am Rande berührte Frage wieder aufzunehmen ist, welche *Verantwortungsinstanzen* uns bestimmen und bestimmen können, wenn wir verantwortlich handeln sollen und es auch wollen. Denn darüber befindet letztlich nicht die Politik, auch keine Finanz- und Wirtschaftspolitik, keine Wissenschafts- und Kulturpolitik oder eine sonstige ihrer Bindestrich-Mächte. Vor wem oder wovor soll also heute Verantwortung wahrgenommen werden, vor wem oder wovor sollen wir uns heute in der Pflicht der Rechenschaftsablage sehen, und das heißt, bei Versagen und Versäumnis betroffen und beschämt fühlen, schuldig uns wissen oder auch von Sanktionen bedroht?

Es wurde bereits hervorgehoben, daß an die Existenz einer Verantwortungsinstanz bereits der *Sinn* von Verantwortung überhaupt gebunden ist und ohne eine solche Instanz nicht nur Verantwortungsgefühl oder Verantwortungsbewußtsein schwinden, sondern daß der Begriff der Verantwortung einfach leer wird. Somit verdient diese Frage mehr Aufmerksamkeit und Nachdenken, als ihr in der gegenwärtigen Ethikdiskussion gewidmet worden ist. Das bedeutet nicht, daß in ihr nicht auch Verantwortungsinstanzen gesucht, namhaft gemacht oder auch bestritten würden. Nur tritt ihre Bedeutung und Funktion für die Wahrnehmung von Verantwortung kaum deutlich genug hervor.

Dazu sei hier auch zu bedenken gegeben, ob die vielfältig als Krise erlebte Gegenwartslage —sei es als Krise der Demokratie, Krise der Wirtschaft, Krise der Kultur, oder sei es als Krise der Wissenschaft

sowie nicht zuletzt als persönlich erfahrene Sinnkrise des eigenen Daseins— nicht letztthin eine Krise von Verantwortungsinstanzen ist. Die vielfach von Ratlosigkeit begleitete Suche nach Sinn, Werten, allgemeinverbindlichen Normen oder nach dem heute vielfach eingeforderten, Orientierungswissen' in Richtung auf ein Wozu, ein Wohin und Woraufhin scheint in letzter Instanz die Suche nach abhanden gekommenen oder fehlenden Verantwortungsinstanzen zu sein. Vor wem haben wir also in unserer heutigen Situation eigentlich zu gewärtigen, daß wir für unsere Taten, Untaten wie auch Nicht-Taten zur Rechenschaft gezogen, und daß wir speziell für die Großtaten in Wissenschaft und Technik in Haftung genommen werden?

Die Verantwortungsethik hat sich dieser Frage nicht entzogen, indem sie sich vornehmlich und nicht nur beiläufig als Zukunftsethik versteht. Und läßt man beiseite, daß auch in ihr die Zukunft als Verantwortungsgegenstand oder als Verantwortungsinstanz oftmals durcheinandergebracht werden, so ist doch unstrittig, daß die Zukunft mit allem, was ihr Verständnis in diesem Kontext im einzelnen impliziert, als die maßgebliche Instanz dargestellt wird, vor der heute Verantwortung besteht. Was besagt das aber näherhin —und warum tun sich die, welche nachdenklich und besonnen genug sind, mit ihr eigentümlich schwer, selbst wenn sie genauere Vorstellungen entwickeln, wie Zukunft durch unsere Generation verantwortlich ermöglicht und künftigen Geschlechtern zur lebenswerten eigenen Gestaltung überlassen werden sollte?

Die Schwierigkeiten dürften nicht allein und auch gar nicht zuallererst darin begründet sein, daß Zukunft etwas noch Fernliegendes ist, das noch gar nicht da ist, so daß man sie, wie bei anderen Gelegenheiten auch, in weiser Gelassenheit „auf sich zukommen lassen“ sollte. Auch kann sie gerade nicht mit dem Argument, daß wir auf sie keinen Einfluß hätten, „auf sich beruhen bleiben“. Denn mittlerweile ist ziemlich genau das Gegenteil aus vielen Erfahrungen mit wissenschaftlich-technischen Handlungsfolgen erkennbar. Andererseits erscheint die Zukunft auch und gerade *qua* Verantwortungsinstanz auf eigentümliche Weise fern und irgendwie abstrakt. Insbesondere aber scheint sie sich von allem zu unterscheiden, vor dem Menschen sich gemeinhin verantwortlich fühlen und fühlen können.

Es bedarf hier keiner längeren Ausführungen, daß es jahrhundertlang ein überpersonales Wesen, eine göttliche Transzendenz als Verantwortungsinstanz gewesen ist, wie sie alle großen Weltreligionen kennen, und wie sie sich, je nach ihnen unterschiedlich, jedoch für den einzelnen klar vernehmlich, in verschiedenen Glaubensinhalten ausgesprochen hat. Denn in ihnen werden nicht nur geistliche Botschaften vermittelt und Antworten auf Jenseitsfragen geboten; vielmehr sind in ihnen auch Normenkodizes für moralisches Verhalten niedergelegt, und diese haben über ihre persönliche Bedeutung für den einzelnen hinaus stets auch soziale Geltung gewonnen, menschliche Gemeinschaft begründet und Gesellschaft geprägt. Die Geistesgeschichte lehrt freilich, wie im europäischen Kulturraum, der die abendländische Wissenschaft und Technik hervorgebracht hat, auch eine Epoche der Aufklärung möglich wurde, in der die Kraft der Religion zu schwinden begann. Eine ihrer selbst gewiß gewordene Vernunft drängte zur Herrschaft und festigte nicht allein mit der Wissenschaft ihre Position als Regentin über die Welt. Sie traute sich auch zu, sich selbst ihr Moralgesetz zu geben. Ihrem eigenen Selbstverständnis gemäß, hatte alsbald diese Vernunft allenfalls einen Dialog noch mit sich selbst zu führen: In der Wissenschaft als *ratio* kritisch prüfenden und beweisenden Denkens, in der Ethik als praktische Vernunft, in ihrer Doppelfunktion als Richterin und Zeugin für Moral und Sittlichkeit, für welche Verantwortung letztlich keine andere als Selbstverantwortung war.

Was indes in der ohnehin niemals problemlosen Einheit von theoretischer und praktischer Vernunft in der klassischen Epoche der europäischen Philosophie seit Kant noch zusammengedacht zu werden vermochte, zerfiel danach in dem Maße mehr, wie praktische Vernunft selber in die Botmäßigkeit der wissenschaftlichen *ratio* geriet und diese mit ihren Erfolgen und Versprechungen beinahe zu einer neuen Religion, zu einem neuen Vernunftglauben an das Allvermögen der Wissenschaft, zu führen vermochte. Nur Heilssurrogat zwar, jedoch mit innerweltlichen Erlösungsversprechungen, brachte die Wissenschaft die Menschen dazu, ihr ertümlisches Verhältnis zur Transzendenz schrittweise aufzukündigen. Für sein sittliches Verhalten ist daran nicht unwichtig geworden, daß seine religiöse Glaubenserwartung und ihr göttliches Entsprechen in Verheißungen eines zukünftigen glückseligen Lebens sich mehr und mehr einebneten in ein rein diesseitiges

Interessenverhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft auf der Basis purer Gegenseitigkeit. Was diese der Wissenschaft an Anerkennung zollt, an Zustimmung gewährt und auch an ökonomischen Mitteln bewilligt, ist zunehmend auch unter die Erwartung geraten, daß dieser ihr Einsatz sich für die Gesellschaft selber auszahlt. Materielle Bedürfnisse befriedigen Wissenschaft und Technik seither, wo immer ihnen dazu der Einsatz der Mittel gewährt wird. Längst aber wissen sie mit solchem Einsatz auch jede Erwartung mehr als nur zu erfüllen, sondern noch zu überbieten, indem sie selber ständig neue Interessen wecken. Je länger aber dies geschieht, desto selbstverständlicher wird es auch, dergestalt induzierte Interessen als vermeintlich natürliche Bedürfnisse des Menschen zu reklamieren.

In solchem spiralförmig fortgesetzten Treiben von Bedarfsmeldung und Bedarfsdeckung ist allerdings von einer ethischen Verantwortungsinstanz so wenig zu bemerken, daß sich für sie kaum ein angemessener Ort ausmachen läßt. Doch soll nun die Zukunft eine solche Instanz sein, vor der die Verantwortungsethik Rechenschaftspflichtigkeit einfordert.

Nun hat die Zukunft offensichtlich dies an sich, daß sie nicht zu uns spricht, und daß mit ihr kein noch so vermittelter Dialog aufzunehmen ist wie mit anderen Verantwortungsinstanzen. Doch ist es nicht allein ihre Stummheit, die ein Verantwortungsgefühl vor ihr schwerlich konkret werden läßt. Bedenkenswert ist an ihr vor allem, daß sich an die Zukunft gar nicht die Erwartung richten läßt, die als Frage in ironischer Brechung wohl auch so formuliert wird: „Was tut denn die Zukunft für uns?“ Soll damit das verbrieft Unvermögen der Zukunft, etwas für uns zu tun, nicht bloß den Fluchtweg der Gegenwart aus einer Zukunftsverantwortung offenhalten, der schlimmstenfalls in einem ‚Nach-uns-die-Sintflut‘-Denken endet, so spiegelt sich darin doch auch eine Veränderung in der Auffassung von Rechenschaftsablage und Legitimierungspflicht, die als ethisch notwendig begriffen werden muß, insofern diese allererst dem Sog einer bezeichnenden Erwartungshaltung entrissen werden muß, in den auch sie wie selbstverständlich geraten ist.

Allgemein wird für Leistung Gegenleistung erwartet und billigermaßen auch gewährt, und nicht wenig hängt von dieser Auffassung der Gegenseitigkeit auch der moralisch bestimmte Begriff von Gerech-

tigkeit ab. Alle traditionellen Pflichtenlehren enthielten entsprechend auch die Lehre von Rechten, und dem haben auch, wie sich genauer zeigen ließe, die herkömmlich akzeptierten Verantwortungsinstanzen durchweg entsprochen. Es ist jedoch eben diese als selbstverständlich unterstellte Reziprozität, die zerbricht, wenn Zukunft die Instanz sein soll, vor der uns Verantwortung auferlegt ist<sup>9</sup>. Das bedeutet aber letztlich, daß unser Verständnis von Verantwortung im ganzen einer vertieften Reflexion bedarf, einer ethischen Neubesinnung nicht bloß auf vormals wohl nicht hinreichend bedachte Bestimmungsmomente des Verantwortungsbegriffs, sondern auch auf seine recht komplexe Begriffsstruktur.

Insbesondere ist im Hinblick auf das Verantwortungssubjekt und die an es ergehenden verantwortungsethischen Sollensforderungen die Erwartung von Gegenleistung kritisch zu prüfen, um so mehr, als mit ihr das Repertoire menschlicher Ansprüche insgesamt unlösbar verflochten zu sein scheint. Ansprüche zu haben, entspricht unserer natürlichen Bedingtheit und Bedürftigkeit, sie durchzusetzen gelingt erfahrungsgemäß im Maße eigener und fremder Macht, die solche Durchsetzung zu ermöglichen und zu gewähren oder zu verweigern und zu verhindern vermag. Ansprüche auch zurücknehmen zu können, wäre dagegen ein Vermögen, das allein innerer Freiheit und Unabhängigkeit entspringen könnte, und sie kann letztlich nur in der moralischen Freiheit und Autonomie der Person begründet sein.

Was lehrt darüber die Verantwortungsethik? Abgesehen davon, daß sie erst noch der genaueren Strukturierung der Verantwortungsproblematik bedarf, um wirksame Argumentationsinstrumente zu schaffen, gilt auch von ihr wie von jeder ethischen Theorie, daß sie weder imstande noch berufen sein kann, unmittelbar regulierend in unser Moralverhalten einzugreifen. Wohl aber hat sie das begriffliche und argumentative Rüstzeug an die Hand zu geben, um Werte und Normen und die in ihnen gründenden Werturteile rational diskutierbar zu machen. Dazu abschließend hier einige Erwägungen, die wegen der gebotenen räumlichen Begrenzung auf zwei zugespitzt werden mögen.

---

<sup>9</sup> Dazu genauer Bimbacher, D., *Verantwortung für zukünftige Generationen*, Stuttgart: Reclam, 1988.

Es war angedeutet worden, daß die Verantwortungsethik in einem ihrer Kritikpunkte an der traditionellen Ethik eine Lücke aufweist: Dem Verursacherprinzip als nicht mehr zureichendem Prinzip für die Zuweisung von Verantwortung hat auch sie bislang keine neue *Maxime* nach ihrer eigenen Theorie entgegenzusetzen. Doch dürften in der Analyse des Verantwortungsbegriffs seine situativen Momente gezeigt haben, daß die Übernahme von Verantwortung unter den gegebenen Umständen in unserer wissenschaftlich-technisch bestimmten Welt auch dort nicht mehr zu verweigern ist, wo Verantwortung ursächlich nicht besteht. Längst auch wird diese verantwortungsethische Norm bereits überall dort praktiziert, wo etwa für schädliche Folgen früheren Handelns aufgekommen und entsprechend gegengehandelt wird oder zumindest versucht wird, es zu tun. In derartigen Situationen finden sich also Verantwortungsträger oder Verantwortungssubjekte dadurch, daß sie sich als diese selbst bestimmen. Daß sie faktisch zumeist nur als kollektive Subjekte und in institutionalisierter Form wirken können, kann indes nicht übersehen lassen, daß sie weder etwas Naturwüchsiges noch auch nur etwas institutionell bereits Vorgegebenes sind. Denn wenn zumal dort, wo niemand fordert und mahnt, wo auch Unterlassen und Wegsehen nicht geächtet und unter Sanktionen gestellt wird, gleichwohl gehandelt und im schlichten Sinne des Wortes „Wiedergutmachung“ als Gebot begriffen wird, dann liegt darin ein Akt der Übernahme von Verantwortung und damit ein Verständnis von Verantwortung zugrunde, das in den bisherigen Kategorisierungen der Verantwortungsethik gar nicht in Erscheinung tritt. Denn wenn gehandelt wird, wo Nichtstun kein Schuldspruch trifft, wo etwas gutzumachen als Forderung empfunden wird, auch wo es dem eigenen Vorteil nicht dient oder wo es gar eigenen Verzicht mit sich bringt, dann regiert dort ein ‚Prinzip‘ von Verantwortung, das von dem, was die gegenwärtige Verantwortungsethik darin *expressis verbis* fordert, eher verdeckt, wenn nicht gar niedergehalten wird — nämlich eine *personale Selbstverantwortung*, die im Wollen und Entscheiden einzelner beruht und letztlich, wenn überhaupt, nur als diese ihre Wirksamkeit hat. Soweit sie in der Verantwortungsethik bisher bestenfalls vorausgesetzt, unreflektiert ‚in Rechnung gestellt‘ worden ist, ist die Bedeutung und Rolle der Einzelverantwortung jedoch kaum wahrzunehmen. Insoweit aber kann die

Verantwortungsethik nicht beanspruchen, eine neue Ethik oder gar eine Überholung der traditionellen Individualethik zu sein; vielmehr ruht sie auf deren —von ihr vernachlässigtem— Grund.

Ähnlich problematisch dürfte es mit ihr als Zukunftsethik stehen. Zwar muß auch hier als unstrittig gelten, daß Zukunftsverantwortung, in welcher Richtung und Hinsicht auch immer, nur als Gemeinschaftsverantwortung wahrgenommen werden kann, da ihre Aufgaben in der heutigen Zivilisationsgesellschaft keine geringeren als globale Aufgaben sind. Ihre faktische Wahrnehmung aber müßte mißlingen, wenn die angedeutete Nötigkeit, auch auf mancherlei zu verzichten, nicht auch als Tugend des einzelnen und für ihn *als* einzelnen moralische Verbindlichkeit gewinnen könnte. Restringierende Postulate, die an uns lediglich *qua* Teile der Gesellschaft adressiert sind, dürften weitgehend wirkungslos bleiben. Schlimmstenfalls wären sie geeignet, im einzelnen das Gefühl der Ohnmacht zu legitimieren, in dem eigenverantwortliches Tun sich selber nur als jenen sprichwörtlichen Tropfen begreift, der auf heißen Steinen verdampft.

Allerdings deutet sich hier in der Ethikdiskussion in allerletzter Zeit eine bezeichnende Veränderung an. ‚Eigenverantwortung‘ gewinnt ihr begriffliches Recht; Rolle und Funktion der einzelnen innerhalb von Gemeinschaften werden erneut zu ethischen Themen. Damit zeigt sich keine Rückkehr zur vormaligen Individualethik ab. Im Gegenteil könnten deren Grenzen, jedenfalls in ihren traditionellen Gestaltungen, gerade im Gegenlicht einer notwendigen Verantwortungsethik allererst deutlich genug sichtbar gemacht werden. Auch in der praktischen Philosophie scheint die Einsicht an Boden zu gewinnen, daß in der heutigen Welt auf die einzelnen als Personen wie als auf gesellschaftlich mündige Bürger eine Eigenverantwortung zurückkommt, die sich nicht mehr, wie noch vor wenigen Dezennien, allzu einfach an, die ‚Gesellschaft‘ delegieren läßt und die so beschaffen ist, daß sie nicht ohne Rest in Gemeinschaftsverantwortung aufgeht. Vieles aber deutet gegenwärtig darauf hin, daß sie der einzelne für sich selbst ausmachen muß, damit auch gesellschaftliche Verantwortung, an der er so oder so teilhat und mitwirkt, ihre Verwirklichung am je gegebenen Ort und in je gegebener Situation finden kann.